

Mitgliedstädte

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister

Geschäftsführende Vorstandsmitglied

Bearbeiter
Benjamin Lachat / Sebastian Ritter
E benjamin.lachat@staedtetag-bw.de
E sebastian.ritter@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-30/-22
F 0711 22921-42

Az. 504.151 - R 33138/2020 • La/Ri
26.05.2020

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID 19 – Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 26. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat heute die Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung beschlossen. Die Änderungs-Verordnung (Anlage 1) wurde soeben notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes. Diese sowie die konsolidierten Fassungen der Corona-Verordnung (Änderungen zum 27. Mai 2020: Anlage 2, Änderungen zum 02. Juni 2020: Anlage 3) sind abrufbar auf der Website der Landesregierung unter: www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung.

Die Änderungs-Verordnung tritt zum Teil am Mittwoch, 27. Mai 2020, und zum Teil am Dienstag, 02. Juni 2020 in Kraft.

Zusammenfassung der aus kommunaler Sicht wesentlichen Änderungen

1. Änderungen zum 27. Mai 2020:

- Die Einschränkungen des Aufenthalts im nicht öffentlichen Raum werden einerseits gelockert und andererseits verschärft: Zulässig sind nunmehr auch Ansammlungen von bis zu zehn Personen. Dabei darf jedoch zu einer privilegierten Personengruppe – anders als bisher – keine Personengruppe aus einem weiteren Haushalt hinzukommen (§ 3 Abs. 2).
- Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt (§ 3 Abs. 6 Satz 1). Insbesondere Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG können hiervon ausgenommen werden. Das Sozialministerium kann durch Rechtsverordnung Veranstaltungen mit bis zu 100 Teilnehmern differenziert und unter Festlegung von Hygienevorgaben zulassen (§ 3 Abs. 6 Satz 3).

- Kunstschulen werden Musikschulen und Jugendkunstschulen gleichgestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10 und 11 i.V.m. Abs. 7).
- Die ab 02. Juni 2020 zulässige Öffnung von Bädern für Schwimmkurse und Schwimmunterricht wird auf Angebote von Sportvereinen an Vereinsmitglieder erweitert (§ 4 Abs. 2 Nr. 19).
- Das Sozialministerium kann durch Rechtsverordnung Kultureinrichtungen jeglicher Art einschließlich Kinos sowie Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen zulassen (§ 4 Abs. 2 Nr. 21 und 22 i.V.m. Abs. 4).
- Die Ermächtigung des Sozialministeriums zur Ausgestaltung von Vorgaben zum Schutz besonders gefährdeter Personen wird differenziert geregelt (§ 6 Abs. 10).
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird „für Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr“ an den in § 3 Abs. 1 Satz 3 genannten Orten wird auch in § 4 Abs. 3 Satz 1 geregelt. An dieser Stelle ist keine Ausnahme wegen Unzumutbarkeit vorgesehen. Ein Verstoß ist bußgeldbewehrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2).
- Der bislang bestehende Widerspruch zwischen der Geltungsdauer der Verordnung (15. Juni 2020) und der Geltungsdauer einzelner Bestimmungen (bislang: Ablauf des 15. Juni 2020, nunmehr: Ablauf des 14. Juni 2020) wird aufgelöst.

2. Änderungen zum 02. Juni 2020:

- Die Vorschrift zum Betrieb von Einrichtungen (§ 4) wird im Wesentlichen neu gefasst. Die Neufassung dürfte eine bessere Übersichtlichkeit bezwecken, da viele der allgemeinen Verbote ohnehin durch andere Vorschriften überlagert wurden. Inhaltlich aufgehoben wird insbesondere das Verbot des Betriebs von Bars, Shisha-Bars und Kneipen sowie von öffentlichen Bolzplätzen.
- Bildungsangebote werden in weiterem Umfang zugelassen (§ 4 Abs. 6). Die Rahmenbedingungen, etwa die zulässigen Unterrichtsangebote und Gruppengrößen können durch Rechtsverordnung des jeweils fachlich zuständigen Ministeriums geregelt werden.
- Die Regelungen für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen werden in der Corona-Verordnung aufgehoben, können aber durch Rechtsverordnung des Sozialministeriums geregelt werden (§ 6).

Wir bitten um Beachtung der geänderten Corona-Verordnung und Weiterleitung an die berührten Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ritter
Dezernent Dez. IV

gez. Benjamin Lachat
Dezernent Dez. III

Anlagen